Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 10003.) Gesetz, betreffend die Vertretung der Propstei- (Kreis-) Synodal-Verbände und des Gesammt-Synodal-Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, sowie der Kreis-Synodal-Verbände des Konsistorialbezirks Wiesbaden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Vom 9. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Schleswig-Holstein und für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

I. Bestimmungen für die Provinz Schleswig-Holstein.

Artikel 1.

Der Propstei- (Kreis-) Synodal-Ausschuß, das Konsistorium und der Gesammt-Synodal-Ausschuß üben die ihnen durch das anliegende Kirchengesetz vom 8. Juni 1898 zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Propstei- (Kreis-) Synodal-Verbandes und des Gesammt-Synodal-Verbandes in ihren vermögensrechtlichen Angelegenheiten.



Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Artikel 2.

Die Beschlüsse des Propstei- (Kreis-) Synodal-Ausschusses und des durch den Gesammt-Synodal-Ausschuß erweiterten Konsistoriums und ihre die ver-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Juni 1898.

tretenen Verbände verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 des im Artikel 1 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

II. Bestimmungen für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden.

Artikel 3.

Anlage 2. Der Kreis-Synodal-Vorstand übt die ihm durch das anliegende Kirchengesetz vom 8. Juni 1898 zugewiesenen Rechte bei Vertretung des Kreis-Synodal-Verbandes in seinen vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Die Befugniß zur Aufnahme von Anleihen ist darin nicht einbegriffen.

Artikel 4.

Die Beschlüsse des Kreis-Synodal-Vorstandes und seine den Kreis-Synodal-Verband verpflichtenden schriftlichen Erklärungen werden Dritten gegenüber nach Maßgabe des §. 1 des im Artikel 3 erwähnten Kirchengesetzes festgestellt.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Artikel 5.

Auf die Beschlüsse der kirchlichen Organe in den Fällen der Artikel 1 und 3 findet Artikel 32 des Gesetzes vom 6. April 1878, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in der Provinz Schleswig-Holstein und in dem Amtsbezirke des Konsistoriums zu Wiesbaden (Gesetz-Samml. S. 145), Anwendung.

Die hier vorgeschriebene staatliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Erwerb von Grundeigenthum im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen erfolgt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 9. Juni 1898.

(L. S.) Wilhelm.

v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt.
Frhr. v. d. Recke. Brefeld. Gr. v. Posadowsky. v. Bülow. Tirpitz.

Anlage 1.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vertretung der Propstei- (Kreis-) Synodal-Verbände und des Gesammt-Synodal-Verbandes der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Vom 8. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Gesammtsynode für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Der Propstei-Synodal-Ausschuß (§. 76 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876), im Kreise Herzogthum Lauenburg der Kreis-Synodal-Ausschuß (§. 5 der Verordnung vom 7. November 1877), vertritt den Propstei- (Kreis-) Synodal-Verband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Zu jeder den Propstei- (Kreis-) Synodal-Verband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Propstei- (Kreis-) Synodal-Ausschusses bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und zweier Mitglieder des Synodal-Ausschusses, sowie der Beidruckung des Amtssiegels.

§. 2.

Die Vertretung des Gesammt-Synodal-Verbandes in vermögensrechtlichen Angelegenheiten erfolgt durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesammt-Synodal-Ausschusses (§. 94 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. November 1876), so daß die Mitglieder des letzteren in der in §. 95 Absatz 2 Satz 4 bezeichneten Weise an den Entschließungen des Konsistoriums theilzunehmen haben.

Schriftliche Willenserklärungen, welche den Gesammt-Synodal-Verband Dritten gegenüber rechtlich verpflichten, bedürfen in ihrer Ausfertigung des Vermerks, daß der Gesammt-Synodal-Ausschuß bei dem Beschlusse mitgewirkt hat, der Unterschrift des Konsistorial-Präsidenten oder seines Vertreters und der Beidruckung des Amtssiegels.

§. 3.

Die Beschlüsse der Propstei- (Kreis-) Synodal-Ausschüsse im Falle des §. 1 bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Falle einer Zwangsversteigerung zur Sicherung kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
3) bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. Juni 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

Anlage 2.

Kirchengesetz,

betreffend

die Vertretung der Kreis-Synodal-Verbände des Konsistorialbezirks Wiesbaden in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Vom 8. Juni 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Amtsbezirk des Konsistoriums zu Wiesbaden, was folgt:

§. 1.

Der Kreis-Synodal-Vorstand (§. 63 der Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung vom 4. Juli 1877, Gesetz-Samml. S. 181) vertritt den Kreis-Synodal-Verband in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Zu jeder den Kreis-Synodal-Verband verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kreis-Synodal-Vorstandes bedarf es der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und zweier Mitglieder des Vorstandes, sowie der Beidruckung des Amtssiegels.

§. 2.

Die Beschlüsse des Kreis-Synodal-Vorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums:

1) bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung von Grundeigenthum, soweit der Erwerb nicht im Fall einer Zwangsversteigerung zur Sicherung eingetragener kirchlicher Forderungen nothwendig ist;
2) bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken;
3) bei neuen organischen Einrichtungen für kirchliche Zwecke, sowie bei Errichtung, Uebernahme oder wesentlicher Aenderung von Anstalten für christliche Liebesthätigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. Juni 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Bosse.

(Nr. 10004.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Geilenkirchen, Boppard, Cochem, Grevenbroich, Saarlouis, Lebach, Bitburg, Daun, Neumagen, Perl, Trier, Waxweiler, Wittlich, Prüm und Saarburg. Vom 22. Juni 1898.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Rohr, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Abendstern, Alter Mann, Charlotte, Eichholz, Eisfeld, Ermberg, Eschleidchen,

Feigenbaum, Flora, Fortuna, Fortunat, Glücksberg, Kirschbaum, Kuckesberg, Langenacker, Leopold, Mißgunst, Müller, Neuenberg, Oscar, Rosenstein, Schmidt, Schoor, Siegeskranz, Sommer, Storch, Valentin, Wiedemar, Hector, Sumberg, Nipsdorf, Cäcilia, Engelgau, Schwarzbart, Wildenburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Bäsweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Boppard gehörige Gemeinde Niederfell,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Müllenbach und Urmersbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Neukirchen-Hülchrath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarlouis gehörige Gemeinde Niedaltdorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Lebach gehörige Gemeinde Diefflen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Badenborn, Eßlingen, Hamm, Irsch, Masholder, Mötsch und Stahl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörigen Gemeinden Darscheid und Hörscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörige Gemeinde Köwerich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Perl gehörigen Gemeinden Büschdorf und Eft-Hellendorf,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Oberemmel, Bonerath, Hinzenburg und Holzerath,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Waxweiler gehörigen Gemeinden Wawern und Leidenborn,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wittlich gehörige Gemeinde Monzel,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Stadtgemeinde Prüm,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Littdorf-Fisch

am 15. Juli 1898 beginnen soll.

Berlin, den 22. Juni 1898.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1898, durch welchen der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft das Recht verliehen worden ist, das für die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung der Thalsperren im Bever- und Lingesethale, sowie der Ausgleichweiher bei Beyenburg und Buchenhofen erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dinglich zu belasten, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21 S. 161, ausgegeben am 28. Mai 1898,
   der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 222, ausgegeben am 8. Juni 1898;
2) der Allerhöchste Erlaß vom 28. April 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Grifte-Gudensberger-Kleinbahngesellschaft" zu Gudensberg im Kreise Fritzlar zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Grifte nach Gudensberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 22 S. 115, ausgegeben am 3. Juni 1898;
3) das am 4. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Gronau im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22 S. 249, ausgegeben am 2. Juni 1898;
4) das am 4. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Unterkerbswalde im Elbinger Deichverbande und Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 211, ausgegeben am 11. Juni 1898;
5) das am 23. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Voigtshagen im Kreise Greifenberg in Pommern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 184, ausgegeben am 17. Juni 1898;
6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Mai 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Hadersleben im Betrage von 900 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 267, ausgegeben am 18. Juni 1898;
7) das am 28. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Obere Geldern'sche Niers- und die kleine Niers-Genossenschaft zu Nieukerk im Kreise Geldern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 183, ausgegeben am 11. Juni 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1898, durch welchen der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft das Recht verliehen worden ist, das für die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung der Thalsperren mit Ober- und Zugangstraße, sowie der Ausgleichweiher bei Beyenburg und Rhüden erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder dinglich zu belasten, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21 S. 171, ausgegeben am 28. Mai 1898,

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 23 S. 224, ausgegeben am 8. Juni 1898;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 25. April 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft „Grifte-Gudensberger-Kleinbahngesellschaft" zu Gudensberg im Kreise Fritzlar zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Grifte nach Gudensberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 22 S. 113, ausgegeben am 3. Juni 1898;

3) das am 4. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Meliorationsgenossenschaft Gronau im Kreise Heilsberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 22 S. 219, ausgegeben am 2. Juni 1898;

4) das am 4. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Unterkerbswalde im Elbinger Deichverbande und Kreise Elbing durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 24 S. 211, ausgegeben am 11. Juni 1898;

5) das am 23. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Wolfshagen im Kreise Greifenberg in Pommern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 24 S. 134, ausgegeben am 17. Juni 1898;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 28. Mai 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Kreises Hadersleben im Betrage von 900 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 25 S. 297, ausgegeben am 18. Juni 1898;

7) das am 28. Mai 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Ober-Geldern'sche Niers- und die kleine Niers-Genossenschaft zu Nieukerk im Kreise Geldern durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 23 S. 183, ausgegeben am 11. Juni 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.